



Uster, 23. November 2010

Nr. 38/2010

A1.01.20 V4.04.70

Zuteilung: KPB

Seite 1/8

ANTRAG DES STADTRATES BETREFFEND KOMMUNALE VOLKSINITIATIVE «UMWELTSCHUTZ KONKRET BERICHT UND ANTRAG ZUHANDEN GEMEINDERAT

(ANTRAG NR. 38/2010)

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 32 lit. d der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 sowie § 130 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Gemeinderat nimmt vom Zustandekommen, der Gültigkeit und dem Inhalt der Kommunalen Volksinitiative „Umweltschutz konkret“ Kenntnis.**
- 2. Der Gemeinderat lehnt die Initiative ab.**
- 3. Der Gemeinderat verzichtet auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages.**
- 4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Bau, Thomas Kübler

A. Ausgangslage /Qualifikation der Volksinitiative als Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs.

1. Ausgangslage

Am 26. Februar 2010 wurde der Stadtkanzlei die Kommunale Volksinitiative „Umweltschutz konkret“ eingereicht. Der Initiativtext lautet wie folgt:

„ Gestützt auf § 10 der Gemeindeordnung der Gemeinde Uster sowie das Gesetz über die politischen Rechte stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Uster in der Form eines ausformulierten Entwurfes folgendes *Begehren*:

I. Die Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2007 wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Abs. 3

Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

§ 1 Abs. 4

Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, insbesondere für

- a) die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen
- b) eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohner und Einwohnerin
- c) eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohner und Einwohnerin und Jahr

II. Übergangsbestimmung

Die Stadt setzt für die Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohner und Einwohnerin das Jahr 2050 als Ziel.

III. Die Ergänzung der Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat unmittelbar in Kraft.

Die *Begründung* der Initiative ist wie folgt abgefasst:

Nachhaltige Entwicklung

Der Begriff „nachhaltige Entwicklung“ definiert eine Entwicklung, welche die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können. Ganz nach dem Prinzip: „Wir Menschen haben die Erde nicht von unseren Eltern

Die 2000-Watt-Gesellschaft

Die 2000-Watt-Gesellschaft ist ein von einer interdisziplinären Forschungsgruppe der ETH Zürich entwickeltes energiepolitisches Modell. Basis ist die Überzeugung, dass wir in der Schweiz mit einem Drittel der heute pro Kopf verbrauchten Energie auskommen können, ohne dabei auf wesentliche Annehmlichkeiten verzichten zu müssen.



geerbt, sondern von unseren Kindern gepachtet.“ Eine solche Entwicklung ist bereits in den Verfassungen von Bund und Kanton verankert und damit auch für die Gemeinden Pflicht.

Dies bedeutet, dass kommunale Entscheide nicht zu einem „Kapitalverzehr“ in den drei Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft führen, sondern nur deren „Zinsen“ nutzen (Kapitalstockmodell). Lokale Agenda 21-Prozesse können die Umsetzung dieser Grundsätze wesentlich unterstützen.

2000 Watt-Gesellschaft

In den 60er Jahren entsprach der durchschnittliche Energieverbrauch pro Kopf in der Schweiz einer Dauerleistung von 2000 Watt pro Jahr. Unterdessen beanspruchen wir dreimal mehr, nämlich 6000 Watt pro Person. Der CO₂-Ausstoss pro Kopf liegt in der Schweiz bei rund 9 Tonnen pro Jahr. Dieser Anstieg des Energieverbrauchs ist angesichts der beschränkten nicht erneuerbaren Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) und der durch Verbrennung fossiler Reserven entstehenden Treibhausgase nicht mehr tragbar.

Der Zusammenhang zwischen Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen und Klimaerwärmung ist bekannt. Die bereits eingetretenen und weiter zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft sind kaum zu verkraften. So ist das Jahr 2008 als ein Jahr der Katastrophen in die Geschichte eingegangen. Insbesondere das Weltklima-Desaster hat gemäss Schadensbilanz der Rückversicherer zu einem gesamtwirtschaftlichen Schaden von 200 Mia. US-Dollar weltweit geführt. Zusätzlich führt der Import der genannten Energieträger zu einem enormen Kaufkraftabfluss ins Ausland und zu konfliktreichen, internationalen Abhängigkeiten.

Die Gemeinde Uster ist seit 2001 Energiestadt. Sie bemüht sich seither aktiv um eine Reduktion des Verbrauchs an fossilen Energieträgern. Doch die Anstrengungen müssen intensiviert werden und die ganze Bevölkerung der Stadt Uster mit einbezogen.

In der 2000-Watt-Gesellschaft sind von den zur Verfügung stehenden 2000 Watt nur 500 mit nicht erneuerbaren Ressourcen zu decken. Das technische Know-how für eine Gesellschaft mit tiefem Energieverbrauch und hohem Lebensstandard ist vorhanden.

In einer städtischen Kommission könnten die Schritte in Richtung 2000-Watt-Gesellschaft erarbeitet und aufgezeigt werden. Illnau-Effretikon hat diesen Weg beispielsweise beschritten. Die Schwerpunkte werden dabei auf planerische Massnahmen, Förderprogramme und Pilotprojekte gelegt. Die Kooperation mit privaten Partnern ist dabei unerlässlich.

Massnahmenvorschläge zur Erreichung der Anforderungen an eine 2000-Watt-Gesellschaft

1. Minergie-ECO/Minergie P-ECO als Minimalanforderung für Arealüberbauungen und Gestaltungspläne.
2. Kommunales Förderprogramm Holz + Sonne.
3. Systematische Sanierung der gemeindeeigenen Liegenschaften nach den Grundsätzen unter Punkt 1.
4. Einführung einer Energieerstberatung für Grundeigentümer.
5. Initiierung privater Pilotprojekte (Anreize) im Bereich der erneuerbaren Energieträger.
6. Sensibilisierung über Energiewochen an Schulen, periodische Energietage, etc.
7. Energie-Feinanalysen für ARA und Wasserversorgung mit Umsetzung.
8. Contracting-Lösungen mit kommunalen Waldbewirtschaftern (Korporation) betreffend Betrieb von Holzschnitzelanlagen.

Das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft bis zum Jahr 2050 ist realisierbar, setzt aber ein besonderes Engagement voraus. Die Verankerung derselben in der Gemeindeordnung bedeutet ein kollektives Bekenntnis der Stimmberechtigten zu diesem Ziel. Es ist nicht zuletzt ein Förderprogramm für die lokale Wirtschaft, mit dem Ziel der Reduktion unserer Abhängigkeit vom Ausland.

2. Qualifikation der Volksinitiative als Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs

Initiativen können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abgefasst sein. Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussesentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad gemäss § 120 Abs. 2 GPR zu erreichen (§ 120 Abs. 3 GPR).

Die vorliegende Initiative verlangt die Aufnahme konkret formulierter Normen in die Gemeindeordnung der Stadt Uster. Sie könnten (nach der Genehmigung des Souveräns und des Regierungsrates) direkt in die Gemeindeordnung der Stadt Uster integriert werden. Mithin handelt es sich bei der vorliegenden Initiative um eine solche in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs.

B. Zustandekommen und Rechtmässigkeit der Initiative

1. Zustandekommen

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und rechtzeitig eingereicht worden sind sowie die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen vorliegt (§ 127 Abs. 1 GPR).

Die Vorprüfung gemäss § 124 GPR hat ergeben, dass die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Publikation der Initiative gemäss § 125 GPR im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Uster hat am 21. November 2009 stattgefunden. Mit dem Einreichen der Initiative am 26. Februar 2010 ist die sechsmonatige Frist gemäss Art. 27 der Kantonsverfassung (KV) somit gewahrt.

Gemäss Art. 10 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Uster sind für eine Volksinitiative auf kommunaler Ebene 600 Unterschriften notwendig. Von den durch das Initiativkomitee eingereichten Unterschriften wurden 650 auf ihre Gültigkeit hin überprüft.

Die Initiative ist somit zustande gekommen. Der Stadtrat hat dies mit Beschluss vom 25. Mai 2010 festgestellt.

2. Rechtmässigkeit

Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 KV sind folgende Gültigkeitserfordernisse zu prüfen:

- Wahrung der Einheit der Materie
- Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht
- Keine offensichtliche Undurchführbarkeit

Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie enthält nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass eine Vorlage nur *einen* Sachbereich zum Gegenstand haben darf und zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, nicht zu einer einzigen Abstimmungsfrage verbunden werden dürfen. Die vorliegend zu beurteilende Initiative verlangt die Aufnahme von Bestimmungen in die Gemeindeordnung der Stadt Uster, welche einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen und einen sparsamen Einsatz der verschiedenen



Energieträger zum Ziel haben. Da es sich bei diesen Begehren um einen abgeschlossenen Sachbereich handelt, ist der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt.

Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht liegt vor, wenn die von der Initiative vorgesehene Regelung einer Sachfrage anders lautet als jene, die sich aus dem übergeordneten Recht ergibt. Sodann ist eine Initiative rechtswidrig, wenn der Gemeinde kein Regelungsspielraum durch Kanton oder Bund zugestanden wird (Schuhmacher, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, N. 19 zu Art. 28).

Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch. Nach Art. 89 Abs. 2 BV legt der Bund Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest. Gemäss Art. 89 Abs. 3 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien. Dem Bund werden in diesen Bestimmungen nur beschränkte Rechtsetzungskompetenzen zugesprochen. Den Kantonen verbleiben deshalb erhebliche Spielräume für den Erlass eigener Regelungen. Nach Art. 89 Abs. 5 BV trägt der Bund bei seiner Kompetenzausübung darüber hinaus „den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden“ explizit Rechnung. Wo die anderen Akteure bereits massgebliche Anstrengungen zur Erreichung der Ziele von Art. 89 Abs. 1 BV unternehmen, soll der Bund mithin diesen Anstrengungen Rechnung tragen (Schaffhauser, SG-Kommentar, Art. 89 Rz. 16). Aus diesen Regelungen kann abgeleitet werden, dass nebst den Kantonen auch die Gemeinden als Akteure explizit angesprochen sind, Anstrengungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch zu unternehmen. Ein offensichtlicher Verstoß gegen Art. 89 BV liegt daher nicht vor.

Nach Art. 106 Abs. 2 KV schafft der Kanton „Anreize“ für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energie und für den rationellen Energieverbrauch. Es ist dabei dem kantonalen Gesetzgeber überlassen, welche Anreize er schaffen will (Rüssli, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Art. 106 Rz. 17ff.). Die Bestimmung beinhaltet primär einen Gesetzgebungsauftrag an den Kanton. Aus Art. 6 KV ergibt sich indes, dass bei solchen Anliegen der Nachhaltigkeit auch die Gemeinden angesprochen sind. Zumindest schliesst Art. 106 Abs. 2 KV somit nicht aus, dass die Gemeinde ebenfalls aktiv werden kann. Auch die Gemeinden können somit aus dieser Sicht – im Rahmen ihrer Zuständigkeiten – Anstrengungen im Hinblick auf eine Reduktion von Energieverbrauch und CO₂-Ausstoss unternehmen.

Da die Gemeinden sodann im Rahmen der Kantonsverfassung sowie der übrigen kantonalen und eidgenössischen Rechtsordnung frei sind, den Inhalt ihrer Gemeindeordnung zu bestimmen, liegt mit den beantragten Ergänzungen der Gemeindeordnung kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht vor.

Offensichtliche Undurchführbarkeit

Das Kriterium der offensichtlichen Undurchführbarkeit ist gegeben, wenn sich eine Initiative aus tatsächlichen Gründen nicht verwirklichen lässt. Die Undurchführbarkeit muss offensichtlich und völlig zweifelsfrei sein, d.h. das Initiativbegehren darf sich unter keinen Umständen verwirklichen lassen.

Wie oben ausgeführt, ist die Stadt Uster für den Erlass von entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung zuständig. Die Initiative ist somit nicht undurchführbar.

Aus diesen Gründen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Initiative rechtmässig ist.

Hält der Stadtrat eine Initiative wenigstens teilweise für gültig, erstattet er dem Gemeinderat innert neun Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über deren Zustandekommen, Gültigkeit und Inhalt.

C. **Stellungnahme des Stadtrates**

Der Stadtrat nimmt zur Initiative wie folgt Stellung:

Vorgeschlagener neuer § 1 Abs. 3 der Gemeindeordnung:

Dieser Formulierungsvorschlag entspricht Forderungen, welche bereits im übergeordneten Recht stipuliert sind. So hält beispielsweise Art. 106 der Kantonsverfassung folgendes fest:

„Der Kanton schafft günstige Rahmenbedingungen für eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung.

Er schafft Anreize für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energie und für den rationellen Energieverbrauch.

Er sorgt für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung.“

Vorgeschlagener neuer § 1 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Diese Thematik hat der Gemeinderat im Rahmen der Gebietsentwicklung Eschenbühl umfassend diskutiert. Mit Weisung Nr. 109 beantragte der Stadtrat am 22. Mai 2007 dem Gemeinderat, im Gebiet Eschenbühl mit einem öffentlichen Gestaltungsplan eine Wohnnutzung anzustreben. In der vorberatenden Kommission Planung und Bau wurde in Ergänzung dazu beschlossen, dass sich das Siedlungskonzept an den Rahmenbedingungen der «2000-Watt-Gesellschaft» zu orientieren hat.

Da die Auswirkungen dieser Formulierung bei der praktischen Umsetzung unklar waren, nahm der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates an der Sitzung vom 10. September 2007 das Geschäft von der Traktandenliste. In der Folge liess sich der Stadtrat durch den Sachverständigen des AWEL über die Energieproblematik orientieren. Dieselbe Orientierung erfolgte auch an der Sitzung der Kommission Planung und Bau am 29. Oktober 2007. Nach kontroverser Diskussion wurde die Abteilung Bau ersucht, mit Stadtratsbeschluss einen neu formulierten Text bezüglich energetischen Vorstellungen im Rahmen der Gebietsentwicklung zuhanden der Kommission vorzulegen.

Die Anliegen «2000-Watt-Gesellschaft» und «Vision 2050» der Baudirektion des Kantons Zürich haben ein gemeinsames Ziel, nämlich die nachhaltige Entwicklung und die Verhinderung negativer Auswirkungen auf das Klima. Der Weg zu diesem Ziel indes ist verschieden. Während bei der «2000-Watt-Gesellschaft» primär der Energieverbrauch gesenkt werden muss, beschränkt sich die «Vision 2050» auf eine Reduktion des CO₂-Ausstosses. Die Diskussionen im Stadtrat und in der Kommission Planung und Bau haben aber auch gezeigt, dass die Einflussnahme der kommunalen Behörden auf wenige Massnahmen beschränkt bleibt. Im Rahmen der Gebietsentwicklung Eschenbühl nahm der Gemeinderat diese Möglichkeiten wahr und beauftragte den Stadtrat, das Siedlungsgebiet dahingehend zu entwickeln, dass die Bebauungsressourcen umweltschonend verwirklicht werden. Der Verbrauch nicht erneuerbarer Energie und der Ausstoss von Schadstoffen sind in Richtung «2000-Watt-Gesellschaft» resp. «Vision 2050» zu minimieren und die Ressourcen nachhaltig einzusetzen.

Vorgeschlagene Massnahmen zur Erreichung der Anforderungen an eine „2000-Watt-Gesellschaft“:

Das Initiativkomitee schlägt acht Massnahmen zur Erreichung der Anforderungen an eine „2000-Watt-Gesellschaft“ vor.

Um wirklich den Zielen einer «2000-Watt-Gesellschaft» gerecht zu werden, sind massive und einschneidende Veränderungen in der gesamten Gesellschaft erforderlich. Mit den heutigen Kenntnissen und Voraussetzungen lassen sich diese Konsequenzen noch nicht klar abschätzen.



Insbesondere bilden aber die Massnahmenvorschläge des Initiativkomitees in keiner Weise den Umfang der erforderlichen Aktionen für die Erreichung des postulierten Zieles ab und suggerieren deshalb sogar eher falsche Vorstellungen.

1. Minergie-ECO/Minergie P-ECO als Minimalanforderung für Arealüberbauungen und Gestaltungspläne

Im August 2005 hat der Stadtrat bereits interne Richtlinien bezüglich energiesparenden Vorgaben und/oder Auflagen bei Arealüberbauungen, Gestaltungsplänen, Studienaufträgen und Wettbewerben erlassen. Darin wird der Minergie-Standard für Bauten gefordert. Gemäss dem heutigen Entwicklungsstand der Bautechnik ist eine Verschärfung der Anforderungen in Richtung Minergie-ECO oder Minergie P-ECO denkbar.

2. Kommunales Förderprogramm Holz und Sonne

Über den neu geschaffenen Ökofonds der Energie Uster AG können initiative, energieeffiziente Projekte unterstützt werden. Eigene Projekte der Stadt Uster sind nicht geplant.

3. Systematische Sanierung der gemeindeeigenen Liegenschaften nach den Grundsätzen unter Punkt 1

Von den öffentlichen Bauten und Anlagen wurden mit erheblichem Aufwand die energetischen Grundlagedaten wie baulicher und energetischer Zustand, Energiebezugsflächen, Nutzungskennzahlen und Energieverbräuche erhoben. Diese Daten dienen der weiteren Festlegung der Sanierungsprioritäten und -bereiche. Die Zielvorgaben für die einzelnen Sanierungsprojekte richten sich im Grundsatz nach den Minergie-Standards. Eine generelle Verpflichtung für die Sanierung von bestehenden Bauten nach den verschärften Minergie-Standards ist aber teilweise mit vernünftigen Aufwand unmöglich.

4. Einführung einer Energieerstberatung für Grundeigentümer

Die Energieberatung bei der Besprechung von privaten Bauvorhaben wurde ausgebaut und wird sowohl durch die Stadtverwaltung (Leistungsgruppe Baubewilligung und -beratung) wie auch durch die Energie Uster AG angeboten.

5. Initiierung privater Pilotprojekte (Anreize) im Bereich der erneuerbaren Energieträger

Ebenfalls über den Ökofonds der Energie Uster AG werden Projekte unterstützt, die Pilot- oder Demonstrationscharakter aufweisen.

6. Sensibilisierung über Energiewochen an Schulen, periodische Energietage, etc.

Die Fachgruppe Energie versucht seit längerer Zeit, die Ustermer Schulen für eine Teilnahme an Energiewochen oder für besonderen Energie- und Klimaunterricht zu gewinnen. Momentan laufen die Vorbereitungen für die Durchführung eines speziellen Energie- und Klimaunterrichts an der Primarschule Uster. Die Aussichten auf eine längerfristige Einbindung dieses Angebotes in den Schulunterricht stehen gut.

Im Jahr 2009 hat die Stadt Uster einen Mobilitätstag durchgeführt und für 2011 ist ein nächster Anlass geplant.

7. Energie-Feinanalysen für ARA und Wasserversorgung mit Umsetzung

Mit der umfassenden Erneuerung der ARA Uster wurde auch die energetische Situation analysiert und an den neusten Stand der Technik angepasst.

Auch das Wasserversorgungsnetz wurde in den letzten Jahren laufend saniert und optimiert.

8. Contracting-Lösungen mit kommunalen Waldbewirtschaftern (Korporation) betreffend Betrieb von Holzschnitzanlagen

Die Stadt Uster produziert und vermarktet seit Jahren Holzschnitzel aus ihren eigenen Waldungen. Mit den kommunalen Waldbewirtschaftern wurden bisher noch keine Vereinbarungen in Bezug auf die Produktion und Verwertung von Holzschnitzeln abgeschlossen.

Allerdings macht ein Projekt, das nur die Holzschnitzelproduktion beinhaltet, ökonomisch und ökologisch auch keinen Sinn. Vielmehr muss in einem solchen Projekt die gesamte Energiekette von der Holzschnitzelproduktion bis zur Wärmeabgabe an den Endnutzer gemanagt und finanziert werden.

Zusammenfassend

Die obenstehende Zusammenstellung zeigt, dass die Energiestadt Uster bereits heute die in der vorliegenden Volksinitiative vorgegebene Zielrichtung anstrebt. Eine Aufnahme von entsprechenden Bestimmungen in die Gemeindeordnung ist deshalb und aufgrund der bereits bestehenden umfassenden übergeordneten Gesetzgebung nicht notwendig. Der Stadtrat ist indes bereit, die von der Baudirektion des Kantons Zürich gesetzte «Vision 2050» im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten mitzutragen.

Gesamthaft betrachtet beantragt der Stadtrat die Ablehnung der Initiative. Aus den gleichen Gründen erübrigt sich die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages.

D. Nächster Verfahrensschritt

Der Gemeinderat hat über den Antrag des Stadtrates innert 23 Monaten nach der Einreichung der Initiative zu entscheiden (Zustimmung oder Ablehnung), sofern der Gemeinderat keine Ausarbeitung eines Gegenvorschlages beschlossen hat. Beschliesst der Gemeinderat die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages, so entscheidet der Gemeinderat innert 29 Monaten nach Einreichung der Initiative. Zu beachten ist allerdings Art. 10 Abs. 4 der Gemeindeordnung, wonach eine Volksabstimmung über eine Initiative spätestens innert 24 Monaten nach Einreichung stattfinden muss.

E. Antrag des Stadtrates

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat,

1. Vom Zustandekommen, der Gültigkeit und dem Inhalt der Kommunalen Volksinitiative „Umweltschutz konkret“ Kenntnis zu nehmen.
2. Die Initiative abzulehnen.
3. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zu verzichten.

STADTRAT USTER

Martin Bornhauser
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber